

Haus- und Benutzungsordnung
des Dorfhauses
Reinsbüttel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinsbüttel hat in ihrer Sitzung am 27. Februar 2014 folgende Haus- und Benutzungsordnung für das gemeindeeigene Dorfhaus beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Benutzung

(1) Die Gemeinde Reinsbüttel unterhält ein Dorfhaus, das außer für gemeindliche Veranstaltungen den Einwohnerinnen und Einwohnern und den Vereinen der Gemeinde für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird.

Ein Anspruch Dritter auf Nutzung besteht nicht. Ausnahmen werden vom Bürgermeister und seinen Stellvertretern entschieden.

(2) Das Benutzungsrecht umfasst die Räume, Außenanlagen und das Inventar des Dorfhauses.

(3) Eine gewerbliche Nutzung des Gebäudes ist unzulässig.

§ 2
Genehmigung

(1) Anträge auf Benutzung des Dorfhauses sind schriftlich an den Bürgermeister oder eine Vertrauensperson spätestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn zu richten.

Die Benutzungsgenehmigung wird vom Bürgermeister schriftlich erteilt. Dabei ist auf die Bestimmungen dieser Ordnung hinzuweisen. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung. (Mieter muss schriftlich bestätigen – Formblatt-)

(2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung können einzelne Personen oder bestimmte Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 3
Benutzungsentgelte

Für die Benutzung des Dorfhauses oder einzelner Räume und Inventar wird ein Benutzungsentgelt erhoben.

§ 4
Höhe des Benutzungsentgeltes

(1) Die Gemeinde sowie deren unselbständigen Einrichtungen und örtliche Vereine sind von einem Benutzungsentgelt befreit, soweit die Benutzung der Aufgabenerfüllung dient.

Der Kinderspielkreis Reinsbüttel erhält eine Dauernutzungserlaubnis mit der Maßgabe, die Nutzung lediglich im Einvernehmen mit den weiteren Nutzern durchzuführen.

(2) Das Benutzungsentgelt für private Veranstaltungen wird als Pauschale pro Veranstaltungen (max. 3 Tage) erhoben.

Die Pauschale beträgt

für das gesamte Gebäude 80,00 EUR.

Die Pauschale für private Kinderfeste bis 19.00 Uhr wird auf 25,00 EUR festgesetzt.
Mit der Pauschale sind alle Nebenkosten abgegolten.

(3) Entstehen der Gemeinde anlässlich der Benutzung besondere Kosten (z.B. für zusätzliche Reinigung), so sind diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Lohn- und Materialkosten zu erstatten.

(4) Die Benutzungsentgelte werden vom Amt Büsum- Wesselburen in Rechnung gestellt und sind vor der Benutzung an die Amtskasse Büsum-Wesselburen zu Gunsten der Gemeinde Reinsbüttel zu überweisen.

(5) Der Verein, die Vorstandsmitglieder und der Antragsteller haften als Gesamtschuldner für die Entgelte und etwaige Nebenkosten

§ 5 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig ist der Veranstalter

§ 6 Haftung

(1) Die Benutzer / Veranstalter haften für alle Schäden, die sie verursachen, Dies gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Wegen und gärtnerischen Anlagen.

(2) Die Benutzer / Veranstalter haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung erhoben werden könnten.
Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist der Gemeinde nachzuweisen.

(3) Die Gemeinde haftet den Benutzern/ Veranstaltern bei Personen- und Sachschäden, die aus Anlass der Benutzung entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Auf diese Haftungseinschränkung sind alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen von den Veranstaltern und Benutzern in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 7 Pflege, Schonung und Verbote

(1) Die Benutzer haben Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln. Der verantwortliche Leiter/ Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

(2) Die überlassenen Geräte und Einrichtungen sind vor der Benutzung auf ihre Sicherheit vom Nutzer zu prüfen.

(3) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Bürgermeisters angebracht werden.

(4) Die Entnahme von Geräten und das Verbringen außerhalb des Gebäudes ist verboten.

(5) Beim Verlassen des Gebäudes sind alle Fenster und Türen zu schließen und die Beleuchtung zu löschen.

§ 8
Sicherheit

Die Benutzer/ Veranstalter haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung aufrechterhalten wird und die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und andere ordnungsrechtlichen Vorschriften, die aus Anlass der Benutzung/ Veranstaltung anzuwenden sind, erfüllt werden.

§ 9
Ausnahmen

Der Bürgermeister oder die Vertrauensperson werden ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Ordnung zuzulassen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung treten mit Datum vom 01.01.2014 in Kraft gleichzeitig treten die Bestimmungen vom 01.04.2004 außer Kraft.

Reinsbüttel, den 20. März 2014



Bürgermeister